

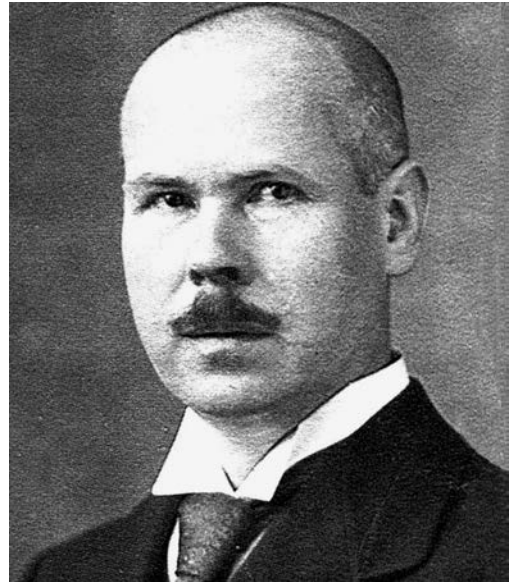
# Die Badische Landesverfassung vom 21. März 1919

Zum 90. Jahrestag ihrer Verkündung

Am 9. November 1918 gab Reichskanzler Prinz Max von Baden [1867–1929] ohne eine formelle Erklärung von Kaiser Wilhelm II. [1859–1941] abzuwarten dessen Abdankung bekannt. Zugleich übertrug er die Regierungsgeschäfte auf den Reichstagsabgeordneten Friedrich Ebert [1871–1925]. Am selben Tag rief Philipp Scheidemann [1865–1939] vom Berliner Reichstag die Deutsche Republik aus. Einen Tag später, einem Sonntag, wurde eine provisorische Landesregierung in Karlsruhe unter dem Mannheimer Sozialdemokraten Anton Geiß [1858–1944] gebildet. Die Ausarbeitung einer neuen Landesverfassung nahm die vorläufige badische Landesregierung zügig in Angriff. Sie entschied sich, einen vorläufigen Entwurf nicht selbst zu erstellen, sondern dies einer Arbeitsgruppe zu überlassen. Die abschließende Ausarbeitung der neuen Verfassung sollte durch eine verfassungsgebende badische Nationalversammlung erfolgen, deren Wahl am 22. November 1918 angeordnet und auf den 5. Januar 1919 festgesetzt wurde.

Am 16. November 1918 erhielten die beiden höchsten Richter in Baden Johann Zehnter<sup>1</sup> [1851–1922] und Karl Glockner<sup>2</sup> [1861–1946] sowie der Karlsruher Rechtsanwalt und SPD-Stadtrat Eduard Dietz<sup>3</sup> [1866–1940] von Ministerpräsidenten Geiß die Anfrage, ob sie gemeinsam, nach noch zu erstellenden Richtlinien, einen Verfassungsentwurf ausarbeiten wollten. Alle drei sagten zu<sup>4</sup>. Oberlandesgerichtspräsident Zehnter war langjähriger Landgerichtspräsident und im Februar 1918 mit der Leitung des Oberlandesgerichts Karlsruhe betraut worden. Er war zudem ein erfahrener Zentrumspolitiker. Neben seinem Richteramt war er seit 1898 Reichstagsabgeordneter sowie seit 1899 auch Mitglied der

Zweiten badischen Kammer. Auch Verwaltungsgerichtshofpräsident Karl Glockner hatte neben seinem Richteramt parlamentarische Erfahrung. Er gehörte der im Großherzogtum führenden nationalliberalen Partei an und war seit 1913 Mitglied der Ersten Kammer im Ständehaus. Zum weiteren Mit-



*Rechtsanwalt Eduard Dietz, Mitglied des Viererausschusses und Vorsitzender der Verfassungskommission in der badischen Nationalversammlung 1919*

glied wurde wenige Tage später Rechtsanwalt Friedrich Weill<sup>5</sup> [1858–1934], Stadtrat der Fortschrittlichen Volkspartei in Karlsruhe, berufen<sup>6</sup>. In diesem Verfassungsausschuß war Dietz das lebensjüngste Mitglied. Sehr schnell zeigte sich aber, daß ihm hier als ausgezeichneter Jurist gepaart mit politischer



*Oberlandesgerichtspräsident Johann Zehnter, Mitglied des Viererausschusses und Mitglied der Verfassungskommission in der badischen Nationalversammlung 1919*



*Verwaltungsgerichtshofpräsident Karl Glockner, Mitglied des Viererausschusses und Mitglied der Verfassungskommission in der badischen Nationalversammlung 1919*

Durchsetzungskraft eine besondere Stellung zuwuchs. Am 29. November 1918 teilte Dietz im Auftrag von Geiß den übrigen Ausschußmitgliedern mit, das Staatsministerium habe beschlossen, die vorgesehenen Richtlinien nicht aufzustellen. Der Ausschuß solle selbständig die Entwürfe ausarbeiten.

Am 3. Dezember 1918 trat der Viererausschuß zu seiner ersten Sitzung im Karlsruher Ständehaus zusammen. Schon hier ergaben sich Differenzen zwischen Dietz und den übrigen Ausschußmitgliedern. Im Vordergrund stand die Frage, ob Baden auch unter den neuen Verhältnissen am bisherigen Zweikammersystem festhalten sollte. Dietz sprach sich leidenschaftlich für die Einführung des Einkammersystems aus. Danach sollte die gesetzgeberische Gewalt nur durch die Volksvertretung ausgeübt werden. Verwaltungsgerichtshofpräsident Glockner vertrat die Gegenposition und befürwortete neben der Volksvertretung eine weitere gesetzgebende Kammer vorzusehen, die aus Vertretern der Städte, der Universitäten, der Landeskirchen und weiterer Einrichtungen bestehen sollte. Seiner dem Zweikammersystem verpflichteten

Konzeption folgten auch die Ausschußmitglieder Weill und Zehnter. Dietz schien in dieser wichtigen Frage<sup>7</sup> auf verlorenem Posten zu stehen. Auch im übrigen war die Ausschußmehrheit nicht gewillt, seinem stückweise vorgelegten, ausführlich begründeten Entwurf in der ersten Lesung, die am 5., 6. und 7. Dezember 1918 stattfand, zu folgen. Dietz zog hieraus recht schnell seine Konsequenzen. Bereits ab 5. Dezember 1918 veröffentlichte er seine Entwurfsbegründung in der sozialdemokratischen Tageszeitung „Der Volksfreund“. Mit Schreiben vom 9. Dezember 1918 unterrichtete er das Staatsministerium von den Differenzen im Ausschuß und kündigte an, er werde der Regierung einen eigenen Entwurf vorlegen. Zwei Tage später teilte er bereits seinen Ausschußkollegen mit, er habe seinen Entwurf der Regierung zugeleitet.

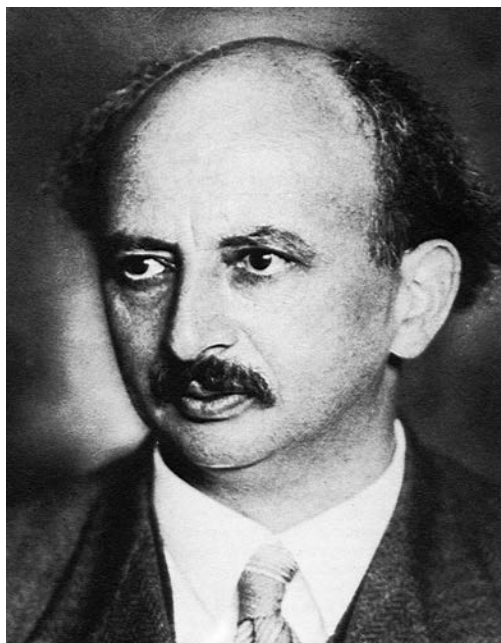
Zu diesem Zeitpunkt hatte sich eine weitere Zuspitzung ereignet: Am 10. Dezember 1918 erschien in der Badischen Landeszeitung ein Artikel ohne Namensnennung mit der Überschrift „Der Entwurf einer neuen badischen Verfassung“. Hierin wurde offen das Zweikammersystem propagiert, auch im übrigen war die

**Frauen-Versammlung**  
 am Donnerstag, den 19. Dezember  
 abends 8 Uhr,  
 im Saale der „Eintracht“, Karl Friedrichstr.  
 Es sprechen:  
 Frau Meta Duard-Hammerschlag über:  
**Frauenwahlrecht u. Sozialdemokratie.**  
 Herr Rechtsanwalt und Stadtrat Dr. Dietz über:  
**Sozialdemokratie u. Nationalwahlen.**  
 Wir ersuchen insbesondere die Frauen und Mädchen  
 um ihr Erscheinen. Freie Aussprache für Jedermann  
 nach den Vorträgen. Die Nationalliberalen gewähren  
 befanntlich in ihren Frauenversammlungen den Sozial-  
 demokraten keine Aussprache. 6:97  
**Der sozialdemokratische Wahlausschuß f.**

Wahlkundgebung mit Eduard Dietz in Karlsruhe, Dezember 1918

Konzeption, wie der Chronist der badischen Revolution, Bibliotheksdirektor Wilhelm Oeftering [1879–1940], später notierte, „reichlich reaktionär“<sup>8</sup>. Da der auf Glockner zurückgehende Artikel<sup>9</sup> den „Anschein des Offiziellen“ erweckte, mußte die neue Landesregierung unverzüglich handeln. In der Ministersitzung am 11. Dezember 1918 sprach sich Justizminister Ludwig Marum<sup>10</sup> [1882–1934] entschieden gegen den Artikel aus. Die Regierung wies in einer amtlichen Erklärung den veröffentlichten Entwurf als „illoyale private Äußerung“ zurück und hob hervor, die Konzeption stimme in wesentlichen Teilen nicht mit der Auffassung der Volksregierung überein. Zugleich teilte sie mit, sie werde in dem Verfassungsentwurf, den sie der badischen Nationalversammlung vorlegen werde, die Bildung einer ersten Kammer nicht vorschlagen<sup>11</sup>. Eduard Dietz erklärte in einer Pressemitteilung, er habe dem in der Landeszeitung erwähnten Verfassungsentwurf nicht zugestimmt und werde „einen vollständig ausgearbeiteten Gegenentwurf auf Grund des Einkammersystems und Erfurter Programms vorlegen“<sup>12</sup>. Damit war das tiefe Zerwürfnis im Viererausschuß auch der Öffentlichkeit bekannt und eine Einigung nicht mehr zu erwarten.

Ab 16. Dezember 1918 fanden sich die Ausschußmitglieder zur zweiten Lesung im Stän-



Rechtsanwalt Ludwig Marum, badischer Justizminister 1918/19

dehaus ein. Aus der Dreierkoalition schied hinsichtlich der Frage des Zweikammersystems ein Mitglied aus, das sich aber bezüglich der übrigen Beratungspunkte nicht dem Entwurf Dietz anzuschließen vermochte. Dietz beteiligte sich zwar noch an den Beratungen, hielt aber an seinem Entwurf weiterhin fest. Auch nach Abschluß der Beratungen wurde ein Entwurf Dietz sowie ein von den übrigen Mitgliedern vorgelegter Entwurf erstellt. Obwohl sich die Mehrheit des Ausschusses für das Zweikammersystem aussprach, konnte sich Dietz mit seinem Vorschlag eines reinen Einkammersystems letztlich durchsetzen. Seine Konzeption wurde in der Kabinettsberatung am 3. Januar 1919 auf Antrag von Justizminister Ludwig Marum als Grundlage für den Regierungsentwurf übernommen<sup>13</sup>.

Abgesehen von seiner Befürwortung des Einkammersystems hatte der von Dietz vorgelegte Entwurf aber auch noch weitere Vorzüge. Er wies im Gegensatz zum Entwurf Glockner/Weill/Zehnter eine umfassende Begründung auf, die jeweils auch die in Betracht kommenden Bezugsnormen anderer Verfassungen anführte. Als 88seitiger Sonder-



Rechtsanwalt Friedrich Weill, Mitglied des Viererausschusses 1918

druck unter dem Titel „*Entwurf einer neuen badischen Verfassung*“ erschien diese Kommentierung Anfang 1919 im Verlag des Karlsruher Volksfreundes. Die verfassungs- und rechtspolitischen Forderungen des Erfurter Programms, die auf den Revisionisten Eduard Bernstein [1850–1932] zurückgingen<sup>14</sup>, nahmen im Entwurf Dietz einen breiten Raum ein. Hierzu zählte das Verhältniswahlssystem, die unmittelbare Volksgesetzgebung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Trennung von Kirche und Staat sowie die Abschaffung der Todesstrafe<sup>15</sup>. Bei der Umsetzung des Grundsatzes der unmittelbaren Volksgesetzgebung lehnte sich Dietz stark an die schweizerischen Kantonalverfassungen von Bern, Zürich und Solothurn an. Auch die Übernahme des in der schweizerischen Bundesverfassung vorgesehenen Kollegialsystems, wonach im jährlichen Turnus ein Minister zugleich das Amt des Staatspräsidenten ausübt (Bundesrat), zeigt den großen Einfluß den das schweizerische Staatsrecht für den Entwurf Dietz besaß. Die Volkswahl des Staatspräsidenten lehnte Dietz für Baden wie auch für das Reich entschieden ab. Die Gefahr eines Gegensatzes zwischen Präsident und Volksvertretung wurde zutreffend gesehen und die Möglichkeit eines „*bonapartistischen oder zäsaristischen Staats-*

# Entwurf einer neuen badischen Verfassung

Von Stadtrat Dr. Dietz in Karlsruhe.

Sonderabdruck aus dem Karlsruher „Volksfreund“.



1919.

Druck der Buchdruckerei Gsch & Co Karlsruhe i. B.

*streichs des Präsidenten gegenüber dem Parlament“* befürchtet<sup>16</sup>. Hier erwies sich Dietz als vorausschauender Verfassungsrechtler, der die Gefahr einer Präsidialdiktatur konkret ansprach.

Nach der am 5. Januar 1919 abgehaltenen Wahl zur verfassungsgebenden badischen Nationalversammlung, bei der erstmals in Baden auch Frauen wählen und gewählt werden konnten, wurde in der ersten Sitzung im Karlsruher Ständehaus am 15. Januar 1919 eine Verfassungskommission aus 21 Mitgliedern der Versammlung gebildet. Der Abgeordnete Eduard Dietz wurde zum Vorsitzenden dieses Gremiums berufen, Stellvertreter wurde Glockner und Berichterstatter Zehntner<sup>17</sup>. Am 23. Januar 1919 nahm die Kommission die Beratungen auf und beriet in mehr als 30 Sitzungen den Entwurf der neuen Verfassung eingehend. Die Stellung der Kirchen sowie deren Einfluss auf die Schulen führten zu schwierigen, gegensätzlich gehaltenen Diskussionen. In der Kirchenfrage vertrat Dietz entschieden einen freiheitlichen Standpunkt.



Joseph Schofer<sup>18</sup> [1866–1930], Führer des badischen Zentrums, bezeichnete Dietz als eines der herausragenden Mitglieder der Nationalversammlung. Als religiös veranlagte, vornehme Persönlichkeit habe er viel Verständnis für das Wirken der religiösen Kräfte mitgebracht<sup>19</sup>. In der Generaldebatte zu Grundsatzfragen<sup>20</sup> befürwortete nun auch Berichterstatter Zehnter das Einkammersystem und gab gleichzeitig bekannt, auch das Zentrum werde sich hierfür einsetzen. Dem schloß sich die Kommission ohne abweichende Äußerung einzelner ihrer Mitglieder an.

Die Beratungen mußten zügig geführt werden, weil die Lage im Lande instabil blieb. Nach der Ermordung des bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner [1867–1919] in München, der einer sozialistischen Räterepublik vorstand, kam es in Mannheim zu schweren Ausschreitungen, in deren Verlauf auch das im Schloß untergebrachte Amtsgericht gestürmt und die dort vorgefundenen Gerichtsakten auf offener Straße verbrannt wurden. Die Gefängnisse wurden besetzt und Häftlingen die Flucht ermöglicht. Am selben Tag wurde in Mannheim die Räterepublik ausgerufen. Hierauf wurde landesweit der Belagerungszustand verhängt<sup>21</sup>. Für jeden verantwortungsbewussten Republikaner war klar, daß möglichst schnell wieder eine tragfähige verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden mußte. In diesem Sinne sprach auch Dietz anläßlich einer Kundgebung am 28. Februar 1919 auf dem Karlsruher Marktplatz. Vom Balkon des Rathauses wandte er sich an die Menge und versprach für eine schnelle Verabschiedung der Verfassung zu sorgen. Er mahnte Besonnenheit von allen politischen Seiten an. Niemand könne mit dem Kopf durch die Wand, ohne daß er Schaden nähme<sup>22</sup>.

Die im wesentlichen auf Dietz zurückgehende Regierungsvorlage, die ferner einen umfangreichen Grundrechtskatalog aufwies, wurde auch im übrigen dank seiner eingehenden und überzeugenden Begründung ohne größere Abstriche von der Verfassungsgebenden Versammlung am 25. März 1919 angenommen<sup>23</sup>. Die Verfassung<sup>24</sup> wies dem Landtag als Volksvertretung eine herausragende Bedeutung zu. Der Landtag wählte sämtliche Minister und bestimmte im alljährlichen Wechsel aus ihrer Mit-

te den Ministerpräsidenten, der als Amtsbezeichnung den Titel eines Staatspräsidenten führte. Ferner war der Landtag befugt, einzelne Minister oder das „gesamte Staatsministerium“ abzurufen. Die vorzeitige Auflösung des Landtags war nur im Wege der Volksabstimmung zulässig. Der Grundsatz der Volkssouveränität wurde schließlich auch darin beachtet, daß die neue Landesverfassung zur Wirksamkeit der Zustimmung des Volkes bedurfte<sup>25</sup>. Damit war Baden das einzige deutsche Bundesland das seine Verfassung einer Volksabstimmung unterwarf<sup>26</sup>. Mit großer Mehrheit sprach sich die badische Bevölkerung am 13. April 1919 für die neue Landesverfassung aus, so daß diese am 25. April 1919 amtlich verkündet und damit in Kraft gesetzt werden konnte.

Angesichts seines überragenden Anteils an der Ausarbeitung des neuen Landesgrundgesetzes wird Eduard Dietz zu Recht als Vater der badischen Verfassung von 1919 bezeichnet<sup>27</sup>. Im Gegensatz zu seinen Kollegen Johann Zehnter und Karl Glockner, die jeweils Kommentare zur Landesverfassung herausgegeben haben<sup>28</sup>, hat Dietz sich später nicht mehr wissenschaftlich mit der Landesverfassung befaßt.

#### Anmerkungen

- 1 Hierzu: Badische Biographien, Bd. III, 1990, S. 310; ferner W. Gohl, Die Präsidenten von 1803 bis 1945, in: Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht Oberlandesgericht Karlsruhe, 2003, S. 156–159; O. Gehrig/K. J. Rößler, Die verfassungsgebende badische Nationalversammlung 1919, 1919, S. 166.
- 2 Hierzu: Badische Biographien, Bd. I, 1982, S. 139. O. Gehrig/K. J. Rößler, Die verfassungsgebende badische Nationalversammlung 1919, 1919, S. 103.
- 3 Hierzu: G. Kaller, Badische Biographien, Bd. I, 1982, S. 97–99; M. Koch, Autor des Verfassungsentwurfs von 1918, in: Blick in die Geschichte, Karlsruher stadthistorische Beiträge, Bd. 1, 1994, S. 250–251; D. Fischer, Karlsruher Juristenportraits aus der Vorzeit der Residenz des Rechts, 2004, S. 45–50; ders. Jurist und Sozialist, Erinnerungen an Eduard Dietz (1866–1940), Recht und Politik, 2004, S. 58–59; R. Haehling von Lanzenauer, Eduard Dietz, Strafverteidiger im Hauptprozeß, Badische Heimat, 2007, S. 437–440. Nunmehr grundlegend die Heidelberger rechtsgeschichtliche Dissertation von A. Hunkel, Eduard Dietz (1866–1940) – Richter, Rechtsanwalt und Verfassungsschöpfer, 2008, Diss. iur.; ferner D. Fischer, Eduard Dietz (1866–1940), Vater der badischen Landesverfassung von 1919, Ein Karlsruher Juristenleben, 2008.

- 4 Bericht der Verfassungskommission der Badischen verfassungsgebenden Versammlung, erstattet von Johann Zehnter, Beilage Nr. 1 a zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. März 1919, S. 3, Verhandlungen des Badischen Landtages, Heft 523; ebenso ders., Die Badische Verfassung vom 21. März 1919, 1919, Zur Vorgeschichte der neuen Verfassung, S. 52.
- 5 Hierzu: P. Feuchte, Badische Biographien, Bd. IV, 1996, S. 310–312, ferner H. Schmitt (Hrsg.), Juden in Karlsruhe, 1988, S. 136, 432.
- 6 Bericht der Verfassungskommission der Badischen verfassungsgebenden Versammlung, erstattet von Johann Zehnter, Beilage Nr. 1 a zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. März 1919, S. 3, Verhandlungen des Badischen Landtages, Heft 523; H. Fenske, 175 Jahre Badische Verfassung, 1993, S. 84.
- 7 Es liegt auf der Hand, dass die Zusammensetzung der ersten Kammer als Ständekammer der Gesetzgebung einen stärkeren konservativen Einschlag gegeben hätte. Die Einführung eines Zweikammersystems mit einem Nebeneinander von zwei gleichberechtigten, in unterschiedlicher Weise berufenen Vertretungskörperschaften hat die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 den Ländern verboten, E. R. Huber Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6, 1981, S. 72.
- 8 W. Oeftering, Der Umsturz 1918 in Baden, 1920, S. 299.
- 9 G. Kaller, Zur Revolution von 1918 in Baden, Oberrheinische Studien, Bd. II, 1973, S. 196; H. Fenske 175 Jahre Badische Verfassung, 1993, S. 86. W. Oeftering, Der Umsturz 1918 in Baden, 1920, S. 298 spricht dagegen nur davon, der Artikel stamme vermutlich von Glockner.
- 10 Grundlegend zur Biographie M. Pohl, Ludwig Marum, Ein Sozialdemokrat jüdischer Herkunft und sein Aufstieg in der badischen Arbeiterbewegung 1882–1919, 2003; ferner K. Exner-Seeemann, Ludwig Marum, Landespolitiker und NS-Opfer, Badische Heimat 1998, S. 195–218; D. Fischer, Karlsruher Juristenportraits aus der Vorzeit der Residenz des Rechts, 2004, S. 58–64; ders. Rechtsanwalt Ludwig Marum (1882–1934) als Rechts- und Verfassungspolitiker, Recht und Politik, 2008, S. 234–242.
- 11 Die Erklärung wurde u. a. veröffentlicht im Volksfreund vom 12. Dezember 1918; W. Oeftering, Der Umsturz 1918 in Baden, 1920, S. 300.
- 12 Volksfreund vom 12. Dezember 1918.
- 13 G. Kaller, Zur Revolution von 1918 in Baden, Oberrheinische Studien, Bd. II, 1973, S. 201.
- 14 Th. Nipperdey, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. 2, S. 563.
- 15 E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, 1969, S. 109.
- 16 E. Dietz, Entwurf einer neuen badischen Verfassung, Sonderdruck, 1919, S. 85; wiedergegeben bei D. Fischer, Eduard Dietz (1866–1940), Vater der badischen Landesverfassung von 1919, Ein Karlsruher Juristenleben, 2008, S. 112.
- 17 Ferner wurde Dietz zum Vorstandsmitglied der sozialdemokratischen Fraktion in der Verfassungsgebenden Versammlung bestellt, G. Kaller, Zur Revolution von 1918 in Baden, Oberrheinische Studien, Bd. II, 1973, S. 201.
- 18 C. Siebler, Badische Biographien, Bd. III, 1990, S. 244–247.
- 19 J. Schofer, Mit der alten Fahne in die neue Zeit, 1926, S. 127.
- 20 Neben der Frage des Kammersystem wurde gesondert noch erörtert, ob der Verfassung ein Grundrechtsteil beigegeben werden solle und ob ein Staatspräsident notwendig sei, Zehnter, Bericht der Verfassungskommission der Badischen verfassungsgebenden Versammlung, erstattet von Johann Zehnter, Beilage Nr. 1 a zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung vom 19. März 1919, S. 11 f. Verhandlungen des Badischen Landtages, Heft 523.
- 21 K. Stiefel, Baden 1648–1952, Bd. 1 Nachdruck 2001, S. 322; H. G. Zier, Politische Geschichte Badens 1918–1933, in: Badische Geschichte, 1979, S. 143, 148.
- 22 Volksfreund vom 1. März 1919.
- 23 Die erste Lesung der Verfassung im Plenum fand am 19., 20. und 21. März 1919 statt, J. Zehnter, Die Badische Verfassung vom 21. März 1919, 3. Aufl., 1921, S. 56. Nach dem Schlußtag der ersten Lesung wird seither die Verfassung datiert.
- 24 Hierzu auch K.-H. Böhringer, Die Badische Verfassung vom 21. März 1919, Entstehung, Inhalt und Vergleich mit der württembergischen und der preußischen Verfassung, Diss. iur. Freiburg i. Br.
- 25 Im Einzelnen vgl. H. Fenske, 175 Jahre Badische Verfassung, 1993, S. 88 ff.
- 26 E. R. Huber Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6, 1981, S. 795.
- 27 G. Kaller, Zur Revolution von 1918 in Baden, Oberrheinische Studien, Bd. II, 1973, S. 201; M. Koch, Autor des Verfassungsentwurfs von 1918, in: Blick in die Geschichte, Karlsruher stadthistorische Beiträge, Bd. 1, 1994, S. 250; D. Fischer, Karlsruher Juristenportraits aus der Vorzeit der Residenz des Rechts, 2004, S. 45; vgl. auch M. Kißener, Zwischen Diktatur und Demokratie, Badische Richter 1919–1952, 2003, S. 99. René Schickele notierte in seinem Tagebuch, Dietz habe die badische Verfassung zu Papier gebracht, R. Schickele, Werke in drei Bänden, Bd. 3, 1956, S. 1108.
- 28 Zehnter hat „Die badischer Landesverfassung“ veröffentlicht, zuletzt 1921 in dritter Auflage erschienen. Glockner hatte bereits 1905 einen Kommentar zur Landesverfassung von 1818 unter dem Titel „Badisches Verfassungsrecht“ herausgegeben. Als außergewöhnliches Kontinuitätsstreben kann gelten, daß er seinen Kommentar zur Landesverfassung von 1919 als „Badisches Verfassungsrecht“, 2. Auflage, 1930 publizierte.

Anschrift des Autors:  
 Dr. Detlev Fischer  
 Wutachstraße 18  
 76199 Karlsruhe